



Beschlussvorlage - öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	F/VII/2009/0286	6

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AÖR	02.03.2009	Empfehlung
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AÖR	06.03.2009	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AÖR	19.03.2009	Entscheidung

Datum: 11.02.2009

Betreff

Gesetzliche Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr (§45a PBefG/§6a AEG)
(EU-konforme Ausgestaltung im Rahmen des ÖPNVG NRW)

Beschlussvorschlag

Der Vorstand der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR bittet das Land NRW auf die Bundesregierung zuzugehen mit der Bitte, die Notifizierung intensiver weiter zu betreiben und im Rahmen der Revision das ÖPNVG dahingehend zu ändern, § 45 a-Mittel wieder direkt den VU in einem vereinfachten Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Sachstandsbericht

Zur Sicherstellung eines angemessenen Verkehrsangebots sind die gesetzlichen Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr gem. § 45a PBefG / § 6a AEG eine wichtige Größe. Insbesondere in dem ländlichen Raum ist ein Verkehrsangebot teilweise nur aufrechtzuerhalten, da es diese Ausgleichsleistungen vom Land gibt. Daneben stellen die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG / § 6a AEG eine wichtige Finanzierungssäule im Bereich der Tickets für den Ausbildungsverkehr dar. Allen voran wäre das SchokoTicket ohne diese Ausgleichsleistungen nicht möglich.

Wie bereits im Sachstandsbericht (ZV-Drucksache Z/VII/2009/0279) dargestellt, soll aufgrund der EU-Verordnung 1370/2007 das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) novelliert werden. Eine Verzögerung bei der Umsetzung der EU-Verordnung 1370/2007 in deutsches Recht kann weitreichende Auswirkungen haben. So können auch die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG / § 6a AEG von dieser Verzögerung betroffen sein.

Nach Artikel 3 Abs. 3 EU-VO 1370/2007 können die Mitgliedstaaten allgemeine Vorschriften über die finanzielle Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die dazu dienen, Höchsttarife für Schüler, Studenten, Auszubildende und Personen mit eingeschränkter Mobilität festzulegen, aus dem Anwendungsbereich der EU-VO 1370/2007 ausnehmen. Diese allgemeinen Vorschriften sind dann allerdings nach Artikel 88 des EG-Vertrags mitzuteilen.

Aufgrund der neuen EU-Verordnung haben demzufolge die Vorschriften für Ausgleichszahlungen an Schüler und Schwerbehinderte zu ihrer Wirksamkeit eine Art „Notifizierungsverfahren“ bei der EU-Kommission zu durchlaufen. Ausgleichszahlungen außerhalb eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach der EU-VO 1370/2007 und außerhalb einer Allgemeinen Vorschrift nach Artikel 3 Absatz 3 EU-VO 130/2007 sind mit Inkrafttreten der EU-Verordnung am 3. Dezember 2009 unzulässig.

Eine solches „Notifizierungsverfahren“ für die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG / §6a AEG wurde im Rahmen der Novellierung des PBefG vom Bundesgesetzgeber angestrebt. Damit wäre auch in Zukunft eine rechtssichere Auszahlung dieser Mittel an die Verkehrsunternehmen möglich.

Aufgrund der so genannten „Öffnungsklausel“ im PBefG haben die Bundesländer die Möglichkeit von dieser Bundesregelung abzuweichen. Das Land NRW hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht, indem es in der Novellierung des ÖPNVG NRW zum 1. Januar 2008 die Finanzierungsmechanismen im Land NRW neu geregelt hat. Die bis dahin zur Verfügung

gestellten Mittel für die Aufgabenträgerpauschale und die Fahrzeugförderung (investiv und Vorhaltung) wurden zu einer ÖPNV-Pauschale zusammengefasst. Mindestens 80% dieser Mittel sind an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Mit Beschluss vom 12. Juni 2008 (ZV-Drucksache F/VII/2008/0209) haben die Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr über die weitere Verwendung dieser Mittel entschieden.

Ab dem Jahr 2011 sieht das ÖPNVG NRW vor, dass ebenfalls die Ausgleichsleistungen gem. § 45a PBefG / § 6a AEG in der ÖPNV-Pauschale aufgehen sollen. Ebenfalls im Jahr 2011 soll über die Zuweisung der dann erhöhten ÖPNV-Pauschale befunden werden.

Vor dem Hintergrund des geplanten „Notifizierungsverfahren“ der bundesrechtlichen Regelung der Ausgleichszahlung gem. § 45a PBefG / § 6a AEG stellt sich eine Einbeziehung der bisherigen Ausgleichsleistungen gem. § 45a PBefG / § 6a AEG in die bestehende ÖPNV-Pauschale als problematisch dar, da die Einbeziehung dieser Ausgleichsleistungen auf Landesebene nicht von dem „Notifizierungsverfahren“ erfasst wird. Für die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen stellt sich somit die Frage der beihilfekonformen Handhabung bei der Verausgabung dieser Mittel.

Deshalb schlägt der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vor, die verschiedenen Fördertatbestände nicht zu verbinden, sondern vielmehr im Rahmen einer Pauschalierung der bisherigen Ausgleichsleistungen gem. § 45a PBefG / § 6a AEG einen eigenen Fördertatbestand für die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr im ÖPNVG zu verankern. Dieser eigene Fördertatbestand soll den Kriterien eines notifizierten Verfahrens gem. § 45a PBefG gerecht werden.

Um dieses Vorgehen zu ermöglichen, muss das ÖPNVG NRW angepasst werden.

Ein Vorgehen wie oben dargestellt, ermöglicht es dem Land NRW und den Aufgabenträger die Zahlung der ehemaligen Mittel der Ausgleichsleistungen gem. § 45a PBefG / § 6a AEG an die Verkehrsunternehmen beihilfekonform zu gestalten.